

1. Änderungssatzung

der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 30.09.2009

Aufgrund §§ 4, 6, 91 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 30.09.2009 beschlossen.

§ 1

Der § 3 erhält folgende Bezeichnung: Entstehung und Ende der Steuerpflicht

§ 2

Der in § 6 Abs. 1 festgelegte Steuersatz wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| • für den ersten Hund | 30,00 € |
| • für den zweiten Hund | 50,00 € |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 70,00 € |
| • für jeden neu angemeldeten Hunde ab In-Kraft-Treten dieser Satzung der Rassen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind.
Dazu zählen:
Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden | 500,00 € |

§ 3

Der § 8 Steuerbefreiung wird um den Punkt 6 wie folgt ergänzt

6. Für Hunde nach § 6 Absatz 1 Punkt 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 30.09.2009 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Gommern, 08.12.2011

gez.
R a u l s
Bürgermeister